

**Prüfungsordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang
Information Systems
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 03.04.2009**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**
- § 2 Ziel des Studiums**
- § 3 Mastergrad**
- § 4 Zuständigkeit**
- § 5 Zugang zum Studium und Zulassung zur Masterprüfung**
- § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums**
- § 7 Studieninhalte**
- § 8 Prüfungsausschuss**
- § 9 Strukturierung des Studiums und der Prüfung**
- § 10 Prüfungsrelevante Leistungen**
- § 11 Die Masterarbeit**
- § 12 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**
- § 13 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
- § 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 15 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke**
- § 16 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**
- § 17 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
- § 18 Masterzeugnis und Masterurkunde**
- § 19 Diploma Supplement**
- § 20 Einsicht in die Studienakten**
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 22 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
- § 23 Aberkennung des Mastergrades**
- § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung**
- Anhang: Modulbeschreibungen**

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung gilt für das Masterstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität im Fach Information Systems.

§ 2

Ziel des Studiums

Das Masterstudium ist ein wissenschaftliches Studium, das auf dem Bachelorstudium aufbaut und eine besondere Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten und zur Lösung anspruchsvoller Fragestellungen der Wirtschaftsinformatik in Theorie und Berufspraxis vermittelt.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Science“ (MSc) verliehen.

§ 4

Zuständigkeit

Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang Information Systems ist der Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zuständig.

§ 5

Zugang zum Studium und Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Information Systems an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Master-Studiengang Information Systems an der Westfälischen Wilhelms-Universität. Die Zulassung steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. Für Hochschulwechsler und Studiengangwechsler erfolgt keine Zulassung mit der Einschreibung, sondern erst nach entsprechender Meldung beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und Klärung der positiven und negativen Anrechnungen.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen bzw. zu widerrufen, wenn die/der Studierende die Diplom-Vorprüfung, die Bachelorprüfung, die Diplomprüfung, die Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in Information Systems oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder einer dieser gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Soweit darüber hinaus die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

§ 6

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung

der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 3600 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 7

Studieninhalte

- (1) Der Master-Studiengang Information Systems ist nicht in Fächer, sondern in fächerübergreifende Themengebiete gegliedert, von denen drei gewählt werden müssen. Jedes Themengebiet besteht aus zwei Modulen. Hinzu kommen ein Wahlmodul, ein Seminarmodul und die Masterarbeit. Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des gesamten Studiums erforderlichen Leistungspunkte beträgt 120.
- (2) Es stehen die vier Themengebiete Business Networks, Process Management, Business Intelligence sowie Information Management zur Auswahl. Diese bestehen jeweils aus zwei Modulen mit je 8 SWS, 10 LP. Die Zuordnung der Module zu den Themengebieten ist in den im Anhang beigefügten Modulbeschreibungen festgelegt.
- (3) Das Seminar-Modul (12 SWS, 20 LP) und die Masterarbeit (30 LP) vertiefen einerseits die in den Themenbereichs-bezogenen Modulen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, andererseits unterstützen sie die Vermittlung von Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz.
- (4) Das Wahlmodul (8 SWS, 10 LP) bietet den Studierenden die Möglichkeit, je nach Interessen und angestrebter beruflicher Ausrichtung weitere Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben.
- (5) Von den zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderlichen 120 Leistungspunkten entfallen 90 auf die genannten Modulleistungen und 30 auf die Masterarbeit. Eine Mehrerbringung von Modulen innerhalb der Wahlbereiche ist nicht möglich.
- (6) Die angebotenen Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls und die dabei zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Anhang.

§ 8

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zuständig. Der Prüfungsausschuss besteht aus vier hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität tätigen Professorinnen/Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studierenden. Die Amtszeit der Professorinnen/Professoren beträgt drei Jahre, die Amtszeit der wissenschaftlichen Mitarbeiterin/des wissenschaftlichen Mitarbeiters und der Studierenden ein Jahr.

- (2) Der Fachbereichsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter. Wiederbestellung ist zulässig. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen/Professoren die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren ständige Vertreterin/dessen ständigen Vertreter.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche; er gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern beratend mit.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen/Professoren mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Im Fall des Absatzes 5 Satz 2 ist der Prüfungsausschuss beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter und drei weitere nicht-studentische Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des jeweiligen Vorsitzenden bzw. ihrer/seiner Stellvertretung den Ausschlag. Bei Entscheidungen nach Absatz 5 Satz 2 ist Stimmenthaltung ausgeschlossen.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle der/dem Vorsitzenden übertragen. Die/der Vorsitzende vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich; an ihrer/seiner Stelle kann ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter handeln.
- (8) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.
- (9) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, sowie die Ergebnisse der prüfungsrelevanten Leistungen werden durch Aushang an den dafür vorgesehenen Aushangflächen des Prüfungsamtes unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

§ 9

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Der Umfang eines Moduls entspricht 10 Leistungspunkten; das Seminarmodul umfasst 20 und die Masterarbeit 30 Leistungspunkte. Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester zusammen. Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten sowie auch Unterschiede in den einzelnen Studienjahren bestehen.
- (2) Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit zusammen. Eine Modulprüfung kann aus mehreren prüfungsrelevanten Leistungen bestehen. Die Verteilung der Leistungspunkte auf die prüfungsrelevanten Leistungen sowie ihre Gewichtung zur Ermittlung der Modulnote ergibt sich aus den Modulbeschreibungen im Anhang.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen den Erwerb von Leistungspunkten durch Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und durch Bestehen der dem Modul zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen voraus.
- (4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.
- (5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer prüfungsrelevanten Leistung desselben Moduls abhängig sein.
- (6) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 10

Prüfungsrelevante Leistungen

- (1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.
- (2) Der Erwerb von Leistungspunkten setzt in der Regel die erfolgreiche Erbringung einer oder mehrerer prüfungsrelevanter Leistung voraus. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, Mitarbeit an Projekten, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Leistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. Ist die Leistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Terminbekanntmachung. Nicht schriftlich erbrachte Prüfungsleistungen und ihre Bewertung sollen vom Prüfer so dokumentiert werden, dass sie für einen eventuellen Widerspruchsfall nachvollziehbar

sind. Darüber hinaus können auch Prüfungsvorleistungen verlangt werden, die durch den Veranstalter bekannt gegeben werden.

- (3) Prüfungsrelevante Leistungen und Prüfungsvorleistungen können auch ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden. Bei Prüfungen, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. Eine Prüfung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderlichen Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
„gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Multiple-Choice-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet. Gewichtungsfaktoren sind die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent.

- (4) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Prüfungsleistung die dieser zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.
- (5) Prüfungsleistungen, die innerhalb eines Moduls erbracht werden, sind im Regelfall Bestandteil der Masterprüfung (prüfungsrelevante Leistungen). Prüfungsvorleistungen, welche innerhalb eines Moduls zu erbringen sind, aber nicht in die Endnote der Masterprüfung eingehen, sollen die Ausnahme sein und müssen als solche gekennzeichnet werden.
- (6) Für jede prüfungsrelevante Leistung ist eine verbindliche Anmeldung beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät erforderlich. Die Anmeldung muss persönlich oder durch einen Bevollmächtigten erfolgen. Soweit die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind, kann die Meldung zu den einzelnen Prüfungsleistungen über das EDV-System des Prüfungsamtes erfolgen. Die Fristen für die Anmeldung zu prüfungsrelevanten Leistungen werden durch Aushang bekannt gemacht und sind verbindlich. Ein Rücktritt von der Anmeldung ist bis 14 Tage vor Beginn des Klausurzeitraums ohne Angabe von Gründen und ohne nachteilige Folgen für die Studierenden möglich. Im Falle eines Fristversäumnisses ist die Einsetzung in

den vorherigen Stand ausgeschlossen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss und gibt dies entsprechend bekannt. In Notfällen, z.B. bei plötzlicher und schwerer Erkrankung kann eine Meldung außerhalb der bekannt gegebenen Frist erfolgen. Die Gründe für die nachträgliche Anmeldung sind unverzüglich nachzuweisen, damit sie anerkannt werden können.

§ 11

Die Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein wissenschaftliches Thema oder Projekt eigenständig zu bearbeiten und die Ergebnisse auf wissenschaftlichem Anspruchsniveau darzustellen bzw. zu dokumentieren.
- (2) Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 13 bestellten Prüferin/Prüfer betreut. Für die Wahl des Prüfers sowie für die Themenstellung der Masterarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Lehnt der vorgeschlagene Prüfer die Betreuung ab, wird die Kandidatin/der Kandidat vom Prüfungsausschuss auf Antrag einem Themensteller zugewiesen.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch die Prüferin/den Prüfer. Sie setzt voraus, dass die/der Studierende 60 Leistungspunkte im Masterstudium erreicht hat. Der Zeitpunkt der Themenausgabe ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 16 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag und mit Zustimmung der Themenstellerin/des Themenstellers im Einzelfall die Bearbeitungszeit um bis zu 6 Wochen verlängern. Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit sind rechtzeitig vor Ablauf der regulären Bearbeitungszeit zu stellen.
- (5) Mit Genehmigung des Themenstellers kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Englisch abgefasst werden. Die Masterarbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.
- (6) Die Masterarbeit kann in Absprache mit der Prüferin/dem Prüfer auch über ein Projekt geschrieben werden, das die Bearbeiterin/der Bearbeiter eigenständig bearbeitet oder an dessen Bearbeitung sie/er maßgeblich beteiligt ist. Gegenstand der Bewertung ist in diesem Fall die wissenschaftliche Konzipierung, Beschreibung und Auswertung des Projektes.

§ 12

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der Prüferin/dem Prüfer in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist

aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 21 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (2) Die Masterarbeit ist von der Themenstellerin/dem Themensteller und einer zweiten Prüferin/einem zweiten Prüfer zu begutachten und zu bewerten. Die Bewertung ist entsprechend § 17 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note errechnet sich als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 17 Abs. 2 Sätze 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden.
- (3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit darf acht Wochen nicht überschreiten.

§ 13

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt für die prüfungsrelevanten Leistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.
- (2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die prüfungsrelevante Leistung beziehungsweise die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören.
- (6) Schriftliche prüfungsrelevante Leistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Eine Vorkorrektur durch wissenschaftliche Mitarbeiter(innen) ist zulässig.
- (7) Prüfungsrelevante Leistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs oder eines Zweitversuchs nach Ausschöpfung der für die Drittversuche zur Verfügung stehenden Anzahl von Leistungspunkten gemäß § 16 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 17 Abs. 2 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.
- (8) Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 12.
- (9) Legt die/der Studierende Widerspruch gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung ein, so kann der Prüfungsausschuss neben der Stellungnahme der Prüferin/des Prüfers die Stellungnahme einer zweiten Prüferin/eines zweiten Prüfers für seine Entscheidung heranziehen. Die Heranziehung einer zweiten Prüferin/eines zweiten Prüfers ist zwingend erforderlich, wenn es im Widerspruchsfall um das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung geht.
- (10) Die Bewertung von schriftlichen prüfungsrelevanten Leistungen ist der Kandidatin/dem Kandidaten spätestens zehn Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen. Die Bewertung von mündlichen prüfungsrelevanten Leistungen wird der Kandidatin/dem

Kandidaten in unmittelbarem Anschluss an die mündliche Prüfung, spätestens jedoch am Ende des Prüfungstages bekannt gegeben.

- (11) Die Bekanntmachung der Bewertungsergebnisse erfolgt durch Aushang beim Prüfungsamt unter Beachtung der Anforderungen des Datenschutzes. Darüber hinaus können die Ergebnisse unter Nutzung anderweitiger vom Prüfungsausschuss für zulässig erklärter technischer Möglichkeiten, insbesondere solcher der EDV, zugänglich gemacht werden, soweit dabei den Anforderungen des Datenschutzes Rechnung getragen wird.

§ 14

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen mit den Punkten, welche gemäß dieser Prüfungsordnung dafür vorgesehen sind, angerechnet, sofern sie sich einem Modul oder einer prüfungsrelevanten Leistung eines Moduls zuordnen lassen und im Masterstudiengang Information Systems an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster erbracht werden müssen.
- (2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (5) Werden Leistungen auf prüfungsrelevante Leistungen angerechnet, so werden die dafür vorgesehenen Punkte gut geschrieben. Eine Berücksichtigung der Benotung in der Gesamtnote der Masterprüfung erfolgt nicht. Entspricht die angerechnete Leistung einem Teil eines Moduls des Masterstudiengangs Information Systems an der Westfälischen Wilhelms-Universität, welches laut Modulhandbuch mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen wird, so erhält die/der Studierende die Möglichkeit, den noch fehlenden Teil des Moduls durch eine Prüfungsleistung zu absolvieren. In diesem Fall berechnet sich die Modulnote aus der Note dieser Prüfungsleistung. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für solche Leistungen, die in anderen Studiengängen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen

Wilhelms-Universität Münster erbracht worden sind; diese werden mit der erbrachten Note angerechnet. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Prüfungsrelevante Leistungen können höchstens bis zu einem Anteil von 60 Leistungspunkten angerechnet werden.

- (6) Zuständig für die Anrechnungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (7) Die Entscheidung über die Anrechnung ist der/dem Studierenden spätestens zehn Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung der erforderlichen Unterlagen mitzuteilen.

§ 15

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

- (1) Macht eine Studierende/ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten.
- (2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 16

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

- (1) Die Masterprüfung hat bestanden, wer alle dazu erforderlichen Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bestanden hat. Zugleich müssen mindestens 120 Leistungspunkte erworben worden sein.
- (2) Für das Bestehen jeder prüfungsrelevanten Leistung eines Moduls stehen den Studierenden zwei Versuche zur Verfügung. Insgesamt stehen den Studierenden darüber hinaus Drittversuche für Prüfungsleistungen im Umfang von 10 Leistungspunkten zur Verfügung. Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. Für Hochschulwechsler, die an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule gleichwertige prüfungsrelevante Leistungen eines Moduls oder Module insgesamt nicht bestanden haben, werden diese Fehlversuche auf die Zahl ihrer Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.
- (3) Ist eine prüfungsrelevante Leistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (4) Sind in einem gewählten Themenbereich bereits eine oder mehrere prüfungsrelevante Leistungen erbracht und wechselt die Kandidatin/der Kandidat zu einem anderen Themenbereich, so gelten diese Prüfungen als nicht unternommen. Hat die

Kandidatin/der Kandidat in dem bisherigen Themenbereich Drittversuche unternommen, so werden diese in Höhe der betreffenden Leistungspunkte angerechnet.

- (5) Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit ist nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Hochschulwechsler, die an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule die Masterarbeit nicht bestanden haben, erhalten diesen Fehlversuch auf die Zahl ihrer Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.
- (6) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit in der Wiederholung und nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten gemäß Abs. 2 bzw. Abs. 5 endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Modul eines gewählten Themenbereichs endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, den Themenbereich zu wechseln, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (7) Hat eine Studierende/ein Studierender das Masterstudium endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, das entsprechend dem Diploma Supplement nach § 19 die erbrachten Leistungen und ggf. die Noten enthält und erkennen lässt, dass das Masterstudium endgültig nicht bestanden ist. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 17

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) Für die Bewertung der Masterarbeit, für alle anderen prüfungsrelevanten Leistungen sowie für die Gesamtbenotung eines Moduls sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten prüfungsrelevanten und bewerteten Leistungen eine Note gebildet. Sind einem Modul mehrere prüfungsrelevante und benotete Leistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen prüfungsrelevanten Leistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert
bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
von 1,6 bis 2,5 = gut;

von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

- (3) Aus den Noten der Module einschließlich der Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. Die Module gehen mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte in die Gesamtnote ein. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

- (4) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Abs. 3 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt. Dabei erhalten die Noten

A	in der Regel 10 %,
B	in der Regel 25 %,
C	in der Regel 30 %,
D	in der Regel 25 %,
E	in der Regel 10 %,

der erfolgreichen Absolventinnen/Absolventen eines Jahrgangs. Als Grundlage sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 18

Masterzeugnis und Masterurkunde

- (1) Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:
- a) die Note der Masterarbeit,
 - b) das Thema der Masterarbeit,
 - c) die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 17 Abs. 3 sowie die ECTS-Note gemäß § 17 Abs. 4,
 - d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer,
 - e) die Bezeichnungen und Noten der bestandenen Module.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte prüfungsrelevante Leistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 19

Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs. Freiwillig absolvierte Module, welche über die Anforderungen der Prüfungsordnung hinausgehen, sind dabei als solche zu kennzeichnen.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 20

Einsicht in die Studienakten

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder prüfungsrelevanten Leistung Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Für solche Leistungen, für die kein allgemeiner Einsichtnahmetermin vorgesehen ist, ist der Antrag spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der prüfungsrelevanten Leistung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Masterarbeit.

§ 21

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine prüfungsrelevante Leistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche prüfungsrelevante Leistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines Attestes eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Für alle Fälle, in welchen der Prüfungsausschuss die Gründe anerkennt, wird dies den Studierenden im allgemeinen Notenaushang mitgeteilt.
- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer prüfungsrelevanten Leistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende prüfungsrelevante Leistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer

Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 22

Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) Hat die/der Studierende bei einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen prüfungsrelevanten Leistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer prüfungsrelevanten Leistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der prüfungsrelevanten Leistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggf. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 22 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

§ 24

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der
Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 10.12.2008.

Münster, den 03.04.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität
über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die
Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23.
Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 03.04.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Module compendium of the Master's degree course of Information Systems

- Information Management: Managing IT in the Information Age
- Information Management: Theories and Architectures
- Process Management: Workflow Management
- Process Management: Process Modelling in Production
- Business Networks: Supply Chain Management
- Business Networks: Enterprise Application Integration
- Business Intelligence: Management Information Systems
- Business Intelligence: Analytics
- Elective Module
- Seminar Module
- Master's thesis

Master of Information Systems: Course Schedule

Semester	Information Management	Process Management	Business Networks	Business Intelligence
Winter term	Managing IT in the Information Age <ul style="list-style-type: none"> - <i>Managing the Information Age Organization</i> - <i>Information Processing – a Managerial perspective</i> - <i>IM Tasks and Techniques</i> 	Workflow Management <ul style="list-style-type: none"> - <i>WfM and Petri Nets</i> - <i>Formal Specification</i> 	Supply Chain Management <ul style="list-style-type: none"> - <i>SCM and Logistics</i> - <i>Inter-Organization Systems</i> 	Management Information Systems <ul style="list-style-type: none"> - <i>Management Accounting</i> - <i>Data Integration</i> - <i>MIS and Data Warehousing</i>
Summer term	Theories and Architectures <ul style="list-style-type: none"> - <i>Information Management Theories</i> - <i>Information Architectures</i> 	Process Modeling in Production <ul style="list-style-type: none"> - <i>Information modeling</i> - <i>PPC</i> 	Enterprise Application Integration <ul style="list-style-type: none"> - <i>EAI</i> - <i>Security</i> 	Data Analytics <ul style="list-style-type: none"> - <i>Data Analysis and Data Mining</i> - <i>Customer Relations</i>
Winter term	Seminar Module		Elective Module	
	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Project Seminar</i> - <i>Seminar</i> 		<ul style="list-style-type: none"> - <i>Two Modules (5 CP)</i> - <i>or additional Module (10 CP)</i> 	
Summer term	Master's thesis			
	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Thesis</i> - <i>Research methods</i> 			

Information Management: Managing IT in the Information Age

1	Module Name	Managing IT in the Information Age
2	Organising Institute / Responsible Lecturer	Department of Information Systems Prof. Dr. Stefan Klein and Dr. Alexander Teubner
3	Registration	No specific registration is required for attending lectures, but the regulations of the examination office have to be taken into account.
4	Contents / Teaching Goals / Teaching Form	<p><i>This module introduces the students to managing IT in light of the challenges of the Information Age. As a foundation, students learn about information processing in business. They also become acquainted with the specific challenges managers face in an information economy and tools provided by management studies. Based on a sound knowledge of information processing as well as a well-founded understanding of modern management practice, students learn about the specific tasks of Information Management.</i></p> <p>The lecture <i>Managing the Information Age Organization</i> provides students with a sound understanding of management and management studies. Based on this, students are confronted with management challenges prevalent in the information age. While doing this, special emphasis is laid on how the firm's information and communication abilities affect its capabilities to compete in the information economy.</p> <p>The course <i>Information Processing – A Managerial Perspective</i> provides students from different educational backgrounds with a common understanding of information processing in business from a managerial point of view. The course is designed for self-study. Thus, students with different educational backgrounds can customize the learning process to their specific needs. Self study periods are complemented by tutorials in a virtual classroom.</p> <p>The lecture <i>Information Management Tasks and Techniques</i> introduces the students to senior executives' duties in managing the organization's information and communication capabilities. These include tasks such as strategic information planning, strategy implementation, sourcing and organizing the information function. The IM tasks are structured in a comprehensive framework which is based on management theory. While identifying critical IM tasks and responsibilities, the course provides basic methods that can be applied to cope with them. The lecture is accompanied by an exercise which gives students the opportunity to consolidate their newly acquired knowledge and apply IM methods to typical problems. This is done by means of case studies.</p>
5	Relation to other Modules	This module links to the contents of the modules Internet Economy I and II and to the Process Management modules with respect to methods for IS planning.
6	Composition	
Course		CH
Managing the Information Age Organization (Lecture)		2
Information Processing – A Managerial Perspective (Self Study + Tutorial)		1+1
Information Management Tasks and Techniques (Lecture)		2
Information Management Tasks and Techniques (Exercise)		2
Σ		8
		CP / ECTS
		5
		5
		10
7	Prerequisites	The module presupposes basic knowledge of Business Administration as well as knowledge of Information Technology and its application in business.
8	How often is the module offered?	Each winter term
9	Duration of the module	One term
10	Repetition opportunities	Each term
11	Composition of the final mark	The final mark is equally composed of the grades obtained in two course-related written examinations (see above).
12	Work to perform in order to pass the module and earn the CP	Regular attendance at lectures, self-study of texts assigned, active participation in exercises and tutorials.

Information Management: Theories and Architectures

1	Module Name	Theories and Architectures
2	Organising Institute / Responsible Lecturer	Department of Information Systems Prof. Dr. Stefan Klein, Dr. Alexander Teubner, Prof. Dr.-Ing. Bernd Hellingrath
3	Registration	No specific registration is required for attending lectures, but the regulations of the examination office have to be taken into account.
4	Contents / Teaching Goals / Teaching Form	<p><i>The module "Managing IT in the Information Age" leaves the students with an MBA level knowledge of IM. After taking this module, students have an overview of the IM tasks and responsibilities. They also know the main challenges posed by Information Management and the methods that can be applied to handle them. However, the methods introduced are often intuitive, some of them are just "best practice". The second module now lays thorough theoretical foundations that enable the students to assess the strengths and weaknesses of the instruments introduced in Module I. This module also acquaints students with more sophisticated and theoretically based frameworks, methods and instruments to cope with IM challenges.</i></p> <p><i>Information Management Theories:</i></p> <p>This course deepens the students' theoretical understanding of IM. It introduces important management theories, including market, resource and capability based theories of IT as well as competitive advantage, productivity theory, organization theory of IS and theories on sourcing and governing the information function. Moreover, on the basis of this theoretical knowledge, critical issues of IM are discussed in the light of the current controversial academic discussion.</p> <p><i>Information Architectures:</i></p> <p>This course stresses the aspect of IM as an engineering discipline, in contrast to being a management discipline only. The Information Manager has the role of an architect of the corporate information infrastructure. The course motivates the need for an organization-wide IIS plan. It introduces the central concept of information architecture and provides students with methods for planning such architectures.</p>
5	Relation to other Modules	The Module "Managing IT in the Information Age" introduces students to the tasks and to tools in IM thus setting the scene for this Module.
6	Composition	
Course		
		CH
		CP / ECTS
	Information Management Theories (Lecture + Class)	4
	Information Architectures (Lecture)	4
	Σ	8
		10
7	Prerequisites	The module requires a basic understanding of Information Management.
8	How often is the module offered?	Each summer term
9	Duration of the module	One term
10	Repetition opportunities	Each term
11	Composition of the final mark	The final mark is equally composed of the grades obtained in two course-related examinations.
12	Work to perform in order to pass the module and earn the CP	Regular class attendance, preparation of academic texts assigned, active participation in classroom discussion, passing of the written examination

Process Management: Workflow Management

1	Module Name	Workflow Management
2	Organizing Institute / Responsible Lecturer	Department of Information Systems Prof. Dr. Jörg Becker and Prof. Dr. Gottfried Vossen
3	Registration	No specific registration is required, but the regulations of the examination office have to be taken into account.
4	Contents / Teaching Goals / Teaching Form	<p>This module presents the foundations of process management. This includes the presentation of a methodological approach, of relevant IT tools, and of appropriate formal specification languages.</p> <p>Course "Workflow Management and Petri Nets" first introduces the fundamentals of process management. With a focus on administrative, economical, and organizational aspects a methodology for process design and management is presented together with an introduction to tools that can support it. The basic concepts of workflow management are presented in the context of standardized frameworks (e.g., WfMC Reference Model). Core concepts such as resources, roles, activities, data, or the workflow lifecycle are discussed in detail. Based on these, the conceptual relationship between process models and workflows can be investigated. The model used here are Petri nets for process modeling, for which appropriate tool support is available that even helps with organization as well as data modeling. Moreover, students learn how to specify and use workflow management support as an IT technology supporting process management. This is rounded off by an introduction to modeling language for specifying such systems. The exercises running along the course help applying the material in case studies so that students will be enabled to manage processes themselves.</p> <p>Course "Formal Specification" first presents the relevant mathematical background for a specification of processes, including first-order logic. Thereafter, common specification languages such as Z, VDM, B, OBJ, or OCL are introduced. In exercises running in parallel to the course, the use of theorem provers and model checkers is trained, so that students are enabled to prove a given software system implementation correct. Being able to formally specify and to understand formal descriptions is an important prerequisite for independent scientific work.</p>
5	Relation to other Modules	
6	Composition	
Course		CH
Lecture Workflow Management and Petri Nets		3
Exercise Workflow Management and Petri Nets		1
Lecture Formal Specification		3
Exercise Formal Specification		1
Σ		8
		CP / ECTS
		5
		5
		10
7	Prerequisites	The module requires a basic understanding of Business Process Management concerns
8	How often is the module offered?	Each winter term
9	Duration of the module	One term
10	Repetition opportunities	Each term
11	Composition of the final mark	The final mark is equally composed of the marks of the two part modules. The mark of each part module is composed of a written exam and the result of the exercise assignment. The weights of the exercises in relation to the exams can vary and will be announced early on.
12	Work to perform in order to pass the module and earn the CP	Solving the assignments and passing the written examination, regular class attendance

Process Management: Process Modeling in Production

1	Module Name	Process Modeling in Production
2	Organizing Institute / Responsible Lecturer	Department of Information Systems Prof. Dr. Jörg Becker
3	Registration	No registration for attending this lecture is required. This may not apply for related exams and assignments. Please consider relevant regulations of the examination office.
4	Contents / Teaching Goals / Teaching Form	<p>The module Process Modeling in Production takes on an in-depth analysis of previously imparted teaching contents from both a theoretical (“Information Modeling”) and a practical (“Production Planning and Control”) perspective. The lecture “Information Modeling” provides the theoretical foundation of the core method of the Information Systems discipline. Central aspects of this domain such as method engineering, language engineering and meta modeling are part of the curriculum. On this basis more sophisticated concepts like reference modeling and adaptive reference modeling are introduced. Finally, evaluation methods for modeling languages and information models become subject matter of this lecture.</p> <p>The “Production Planning and Control Systems” (PPC) lecture addresses the adaptation of process modeling concepts to the manufacturing sector. Taking an integrated process perspective data structures, information flows and business functions relevant to this domain are presented. The course encompasses processes like material management, capacity management, computer aided design, computer aided manufacturing, and computer aided quality assurance in an integrated manner.</p>
5	Relation to other Modules	
6	Composition	

Course	CH	CP / ECTS
Information Modeling	3	5
Information Modeling Tutorial	1	
Production Planning and Control	3	5
Production Planning and Control Tutorial	1	
Σ	8	10

7	Prerequisites	Void
8	How often is the module offered?	Each summer term
9	Duration of the module	One term
10	Repetition opportunities	Each term
11	Composition of the final mark	The final mark is composed of the results of both a final exam and weekly assignments coming along with the tutorial. The modality of weighting will be announced in the first lecture.
12	Work to perform in order to pass the module and earn the CP	Solving the assignments and passing the written exam.

Business Networks: Supply Chain Management

1	Module Name	Supply Chain Management
2	Organizing Institute / Responsible Lecturer	Department of Information Systems Prof. Dr. Stefan Klein and Prof. Dr.-Ing. Bernd Hellingrath
3	Registration	No specific registration is required, but the regulations of the examination office have to be taken into account.
4	Contents / Teaching Goals / Teaching Form	<p><i>This module studies companies in the context of business ecosystem, i.e. interorganizational relations of variable density to different stakeholders. It will explore the contingencies and strategies that lie behind the evolution and use of interorganizational IT infrastructures and applications (IOS). We will study the impact of IOS on distributed forms of value generation such as electronic markets, various types of networks, value webs or alliance, including out-sourcing relationships, or integrated companies. The Web is seen as the breeding ground for innovative business models.</i></p> <p><i>Interorganizational Systems</i></p> <p>The IOS course links three perspectives: industrial organization (specifically business networks), technology (IOS) and strategy (Electronic Business). Drawing on case examples as well as theoretical concepts, the configuration and management of networks as well as the design and impact of IOS will be discussed. This discussion will be informed by various disciplines including economics, strategic management, organization theory, information management and IS development.</p> <p><i>SCM and logistics</i></p> <p>Supply chains are a specific instance of networks. The <i>Supply Chain Management (SCM) course</i> elaborates vertical linkages across companies. It will specifically address issues of supply chain coordination and optimization (the bull whip effect) as well as collaborative planning approaches. SCM is well embedded in the tradition of logistics and operations management. Both courses will combine lectures and exercises such as case studies.</p>
5	Relation to other Modules	
6	Composition	

Course	CH	CP / ECTS
Interorganizational Systems (Lecture + Exercise)	4	5
Supply Chain Management	4	5
Σ	8	10

7	Prerequisites	The module presupposes basic knowledge in Electronic Business.
8	How often is the module offered?	Each winter term
9	Duration of the module	One term
10	Repetition opportunities	Each term
11	Composition of the final mark	The final mark is equally composed of the grades obtained in two course-related written examinations. One examination comprises the IOS section. The other examination is on "Supply Chain Management".
12	Work to perform in order to pass the module and earn the CP	Regular attendance at lectures, self-study of texts assigned, active participation in exercises and tutorials, passing the written examinations.

Business Networks: Enterprise Application Integration

1	Module Name	Enterprise Application Integration
2	Organizing Institute / Responsible Lecturer	Department of Information Systems Prof. Dr. Herbert Kuchen
3	Registration	No specific registration is required, but the regulations of the examination office have to be taken into account.
4	Contents / Teaching Goals / Teaching Form	Several technologies for the intra- and inter-organizational integration of information systems are presented, among them EJB, CORBA, and web services. Moreover, suitable software architectures are introduced. Also, security aspects are treated, e.g. mechanisms for encrypting and signing documents and for restricting the access to information systems. The participants learn how to apply these technologies in practical applications. This is mainly achieved by corresponding assignments. The required knowledge for these assignments is conveyed by the accompanying lectures.
5	Relation to other Modules	
6	Composition	

Course	CH	CP / ECTS
Lecture Enterprise Application Integration	4	
Exercise Enterprise Application Integration	2	
Lecture Security	2	
Σ	8	10

7	Prerequisites	Basic skills in programming and software engineering as conveyed in the Bachelor on Information Systems are assumed.
8	How often is the module offered?	Each summer term
9	Duration of the module	One term
10	Repetition opportunities	Each term
11	Composition of the final mark	The mark is composed of the results of a written examination (80%) and 4 assignments (20%).
12	Work to perform in order to pass the module and earn the CP	Solving the assignments and passing the written examination

Business Intelligence: Management Information Systems

1	Module Name	Management Information Systems	
2	Organizing Institute / Responsible Lecturer	Department of Information Systems Prof. Dr. Jörg Becker and Prof. Dr. Gottfried Vossen	
3	Registration	No specific registration is required, but the regulations of the examination office have to be taken into account.	
4	Contents / Teaching Goals / Teaching Form	In this module the techniques for data analysis that have been presented before are extended. A collection of tools and techniques is presented that can be applied in modern data integration tasks; these range from view construction in heterogeneous distributed databases to Web services and mash-up APIs. A major application of data integration is investigated in the context of data warehouses, which play an important role in modern management information systems. The concepts of Online Analytical Processing (OLAP) are demonstrated from both a theoretical and a practical perspective. The Management Information Systems course presents a basic understanding of the construction of such systems from the point of view of business administration and information technology. It starts from an overview of various application systems for management support, then turns to data warehousing, OLAP, and data mining, and discusses current convergence trends. An emphasis is placed on data warehouse-based OLAP systems. Starting from Riebel's theory of accounting, the economic concepts underlying these systems are analyzed. The importance of meta-data is discussed, and a development method for OLAP systems is designed which derives its foundations from general modeling techniques. Specifically, a novel technique for multidimensional modeling is presented and compared to alternative approaches. Extensions of the base technique allow a definition of advanced key figures, an integration of keyword and tagging systems for general content, or building connections to additional models. The support of individual tasks by appropriate tools such as SAP R/3™ or MicroStrategy is trained. In a case study students will learn to perform the various development phases. Guest lectures and student presentations provide additional content to the course. Theoretical background is provided by the management accounting course which presents novel approaches from management accounting research and centers around management accounting information systems which provide relevant information to enterprise planning and control systems.	
	Relation to other Modules	This course can be a prerequisite for subsequent project seminars.	
6	Composition		
Course			
		CH	
		CP / ECTS	
	Management Accounting	2	
	Data Integration	2	
	Management Information Systems and Data-Warehousing	3	
	Exercises MIS and DWH	1	
		8	10
7	Prerequisites	Experience from Data Management (including relational databases, ERM, SQL) as well as from undergraduate business classes is expected	
8	How often is the module offered?	Each winter term	
9	Duration of the module	One term	
10	Repetition opportunities	Each term	
11	Composition of the final mark	The final mark is composed of the result of the final exam and the results of the various exercise assignments or case studies or presentations. The weight of each can vary and will be announced early on.	
12	Work to perform in order to pass the module and earn the CP	Solving the assignments, case studies, and presentations and passing the written examination, regular class attendance	

Business Intelligence: Data Analytics

1	Module Name	Data Analytics
2	Organizing Institute / Responsible Lecturer	Department of Information Systems Prof. Dr. Ulrich Müller-Funk
3	Registration	No specific registration is required, but the regulations of the examination office have to be taken into account.
4	Contents / Teaching Goals / Teaching Form	<p>The module comprises</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lectures on data analysis and data mining: generalities, data pre-processing, regression, classification, clustering, interdependence and association analysis • Lectures on customer relations to smooth the way to marketing: basics, aims and concepts of CRM, scoring techniques, campaigns etc. • A SPSS tutorial <p>The module is intended to provide a thorough understanding of those statistical techniques that form the analytical basis of quantitative marketing</p>
5	Relation to other Modules	The track "Business Intelligence" ideally complemented by electives from marketing and by a seminar, offers a way to start a career in database management and the like.
6	Composition	

Course	CH	CP / ECTS
Lecture Data Analysis and Data Mining	4	
Lecture Customer Relations	2	
Exercise (integrative)	2	
Σ	8	10

7	Prerequisites	The students are supposed to be familiar with the basic concepts from probability theory and statistics
8	How often is the module offered?	Each summer term
9	Duration of the module	One term
10	Repetition opportunities	Each term
11	Determination of the final mark	Result of a written examination
12	Work to perform in order to pass the module and earn the CP	Solving the assignments and passing the written examination

Elective Module

1	Module Name	Elective Module
2	Organizing Institute / Responsible Lecturer	Department of Information Systems Prof. Dr. Herbert Kuchen
3	Registration	No specific registration is required, but the regulations of the examination office have to be taken into account.
4	Contents / Teaching Goals / Teaching Form	Either: Selection of two modules with 5 CP, both from <i>one</i> of the “Minor” programs of the Master program of the department of Business Administration, namely “Basis Accounting”, “Basis Finance”, “Organisation und Personal”, “Strategisches Management”, “Krankenhausmanagement” and “Basis Marketing”. Preconditions defined for the selected modules have to be obeyed. Seminar modules are excluded. The module “Advanced Market Research” is excluded. Or: Choosing 10 CP out of the not previously enrolled modules within IM, PM, BN and BI
5	Relation to other Modules	
6	Composition	

Course	CH	CP / ECTS
Elective Module I and Elective Module II	4+4	5+5
or Module previously not enrolled from BI, PM, BN or BI	8	10
Σ	8	10

7	Prerequisites	void
8	How often is the module offered?	see module descriptions
9	Duration of the module	see module descriptions
10	Repetition opportunities	see module descriptions
11	Composition of the final mark	The mark is composed of the results of the two courses with 5 CP each (50 % for each) or it is the mark of the single module with 10 CP
12	Work to perform in order to pass the module and earn the CP	see module descriptions

Seminar Module

1	Module Name	Seminar Module
2	Organizing Institute / Responsible Lecturer	Department of Information Systems Prof. Dr. Herbert Kuchen
3	Registration	No specific registration is required, but the regulations of the examination office have to be taken into account.
4	Contents / Teaching Goals / Teaching Form	The contents correspond to current research topics. Besides methods and knowledge with relation to the addressed subjects several soft skills are conveyed, e.g. in presentation, writing of scientific texts, and collaboration in teams.
5	Relation to other Modules	The contents taught in the IM, PM, BN, and BI modules may be prerequisites of this module.
6	Composition	

Course	CH	CP / ECTS
Seminar	4	
Project Seminar (practical course)	8	
Σ	12	20

7	Prerequisites	Concrete Seminars and Project Seminars may require certain modules from IM, PM, BN and/or BI.
8	How often is the module offered?	Each term
9	Duration of the module	One term
10	Repetition opportunities	Each term
11	Composition of the final mark	The mark is composed of the results of the seminar (5 CP) and the project seminar (15 CP).
12	Work to perform in order to pass the module and earn the CP	Seeking and reading relevant literature, presenting the material and writing a corresponding report. The project seminar may also include assignments in analyzing requirements, modeling, designing and implementing information systems.

Master's thesis

1	Module Name	Master's thesis
2	Organizing Institute / Responsible Lecturer	Department of Information Systems / All professors
3	Registration	No specific registration is required, but the regulations of the examination office have to be taken into account.
4	Contents / Teaching Goals / Teaching Form	With his master's thesis the student is supposed to prove his ability to take part in the scientific process by doing a small piece of research and write an appropriate paper on it. The thesis should have a length of approximately 80 pages.
5	Relation to other Modules	
6	Composition	

Course	SWS	CP / ECTS
Writing the thesis		
Research Methods		
Σ		30

7	Prerequisites	60 credit points
8	How often is the module offered?	Each term
9	Duration of the module	One term (16 weeks)
10	Repetition opportunities	Each term
11	Composition of the final mark	The mark is composed of the equally weighted marks of the first and the second supervisor.
12	Work to perform in order to pass the module and earn the CP	Writing of and fulfilling the requirements for a master's thesis.